

zust. Ausschuss: SIA

GARTENSTADTHAAN



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018

Lfd. Nr. 6

Antragsteller: 50-1, Mattonet	Datum: 25.10.2017
-------------------------------	-------------------

Produkt:060340 - Unterhaltsvorschuss

Sachkonto Nr:448100 Bezeichnung:Erstattungen vom Land

bisheriger / neuer Planansatz auf dem Produktsachkonto:

Jahr	Alt	Neu	Differenz
2018	533.000	543.679 ✓	10.679
2019	533.000	562.405 ✓	29.405
2020	533.000	562.405 ✓	29.405
2021	53.300	562.405 ✓	29.405

Begründung (unbedingt erforderlich):

Aufgrund einer Veränderung der Mindestunterhaltsverordnung wird zum 01.01.2018 und 01.01.2019 die Leistungshöhe beim Unterhaltsvorschuss entsprechend angepasst (siehe Anlage).

Leistungssätze ab 2018: 154 €, 205 €, 273 €

Leistungssätze ab 2019: 160 €, 212 €, 282 €

Aufgrund der höheren Transferleistungen wird der Erstattungsbetrag von Bund/Land ebenfalls steigen.

gesehen

Dezernent/in

Amtsleitung

ausgeplant: H_m³ + Liste

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung**

Vom 28. September 2017

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der
Mindestunterhaltsverordnung**

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Festlegung des Mindestunterhalts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 348 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 354 Euro ab dem 1. Januar 2019,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 399 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 406 Euro ab dem 1. Januar 2019,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 467 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 476 Euro ab dem 1. Januar 2019.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2017

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

zust. Ausschluss: STA

GARTENSTADTHAAN



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018

Lfd. Nr. 7

Antragsteller: 50-1, Mattonet	Datum: 25.10.2017
-------------------------------	-------------------

Produkt:060340 - Unterhaltsvorschuss

Sachkonto Nr:533910 Bezeichnung:Sozialtransferaufwand

bisheriger / neuer Planansatz auf dem Produktsachkonto:

Jahr	Alt	Neu	Differenz
2018	761.000	777.000 ✓	16.000
2019	761.000	803.000 ✓	42.000
2020	761.000	803.000 ✓	42.000
2021	761.000	803.000 ✓	42.000

Begründung (unbedingt erforderlich):

Aufgrund einer Veränderung der Mindestunterhaltsverordnung wird zum 01.01.2018 und 01.01.2019 die Leistungshöhe beim Unterhaltsvorschuss entsprechend angepasst (siehe Anlage).

Leistungssätze ab 2018: 154 €, 205 €, 273 €

Leistungssätze ab 2019: 160 €, 212 €, 282 €

gesehen

Dezernent/in

Amtsleiter

eingepflichtet: H³m. + Lisa

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung**

Vom 28. September 2017

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der
Mindestunterhaltsverordnung**

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Festlegung des Mindestunterhalts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt monatlich

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 348 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 354 Euro ab dem 1. Januar 2019,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 399 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 406 Euro ab dem 1. Januar 2019,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 467 Euro ab dem 1. Januar 2018 und 476 Euro ab dem 1. Januar 2019.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2017

**Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas**

GARTENSTADTHAAN



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018

Lfd. Nr. 8

Antragsteller: Behindertenbeauftragte der Stadt Haan	Datum: 07.11.2017
---	--------------------------

Produkt:120120 - Instandhaltung von Verkehrsflächen und -anlagen

Sachkonto Nr:521221 Bezeichnung:Unterhaltung Infrastrukturvermögen

bisheriger / neuer Planansatz auf dem Produktsachkonto:

Jahr	Alt	Neu	Differenz
2018	450.000	460.000	10.000
2019	410.000	420.000	10.000
2020	410.000	420.000	10.000
2021	410.000	420.000	10.000

Begründung (unbedingt erforderlich):

Seine Anlage

Im Konto 120120.521221 sind im Haushaltsplanentwurf 2018 Mittel in Höhe von 20.000 € für den Seniorenbeirat (Absenkung Bordsteine an Altenheimen, bessere Markierung von Übergängen für Mobilitätseingeschränkte und Sehbehinderte usw.) die zuvor in Produkt 050120.529190 veranschlagt waren, eingestellt.

gesehen

Dezernent/in

Amtsleitung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin , sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

das Team der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Haan stellt zur Finanzierung der Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in unserer Stadt folgenden Antrag:

Zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in unserer Stadt beantragen wir für das kommende Haushaltsjahr 2018 eine Summe von mindestens 30.000,- Euro, die für bauliche Maßnahmen der Barrierefreiheit vorgesehen ist.

Begründung:

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in Haan & Gruiten beträgt insgesamt 6.523 Menschen. In dieser Gesamtzahl sind enthalten:

4.834 Menschen mit Behinderungen ab 50 Prozent und

1.689 Menschen mit Behinderungen unter 50 Prozent.

(Statistik Stand: November 2016 /

Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann)

Wir haben in den letzten beiden Jahren bisher 11 intensive Ortsbesichtigungen zum Stand der Barrierefreiheit in Haan und Gruiten durchgeführt.

Die Prüfung der Barrierefreiheit erfolgte auf der Grundlage des Leitfadens NRW 2012 „Barrierefreiheit im Straßenraum, herausgegeben vom *Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW.*

Unsere Ergebnisse haben wir in ausführlichen Detailprotokollen dokumentiert. Wir haben erfreuliche Beispiele für die Barrierefreiheit festgestellt, aber auch unerfreuliche Beispiele und erhebliche Mängel, die eine Barriere-*Un*-Freiheit dokumentieren.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit in Haan und Gruiten sollte deshalb auch im kommenden Haushaltsjahr 2018 mit entsprechenden Finanzmitteln weitergeführt werden. Als besondere Priorität haben wir die Routenführungen zwischen den Seniorenheimen und dem städtischen Zentrum vorgeschlagen. Die genaue Festlegung dieser Prioritäten erfolgt in Zusammenarbeit mit den Straßen- und Baufachleuten der Stadt Haan.

Die notwendige Barrierefreiheit in anderen Bezirken (vgl. die Dokumentation in den Protokollen der Ortsbesichtigungen) muss ebenfalls zeitnah durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und bitten Sie, unseren Antrag an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Bongard, Werner Joormann, Dieter Smolka

GARTENSTADTHAAN



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018

Lfd. Nr. 9

Antragsteller: Amt 50	Datum: 07.11.2017
-----------------------	-------------------

Produkt:050110 - Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege

Sachkonto Nr:531890 Bezeichnung:Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

bisheriger / neuer Planansatz auf dem Produktsachkonto:

Jahr	Alt	Neu	Differenz
2018	351.782	351.782	0
2019	351.782	351.782	0
2020	351.782	351.782	0
2021	351.782	351.782	0

Begründung (unbedingt erforderlich):

Siehe Anlage

Im Konto 050110.531890 sind im Haushaltsplanentwurf 2018 Mittel in Höhe von 15.500 € für die Kleiderkammer (SKFM) eingestellt.

gesehen

Dezernent/in

Amtsleitung

Kleiderkammer Haan
Zukünftig Kleiderkammer Haan gGmbH
Friedrich-Ebert-Str. 111 – 117
42781 Haan

06.11.2017

Amt für Soziales und Integration
z.Hd. Herrn Schneider
Alleestr. 8

42781 Haan

**Antrag auf Genehmigung eines Betriebskostenzuschusses für die Kleiderkammer Haan
für den Haushaltsplan 2018**

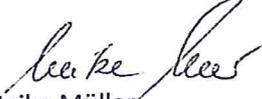
Sehr geehrter Herr Schneider,

wir bitten den Betriebskostenzuschuss laut Beschluss des Rates der Stadt Haan aus August 2015 für die Kleiderkammer unter der Trägerschaft der SKFM auf die noch zu gründende gGmbH Kleiderkammer Haan zu ändern. Die Gründe für diese Änderung wurden in einem Brief an Herrn Bernd Stracke ausführlich erläutert und auch im Sozial- und Integrationsausschuss vorgestellt.

Der Gesellschaftsvertrag wird von den Gesellschaftern am 10.11.2017 im Notariat in Haan unterschrieben. Danach ist die Vorgründungs- gGmbH erst rechtsfähig. Die Vorgesellschaft ist Träger eigener Vermögenswerte.

Ich bitte den Antrag bereits jetzt zu berücksichtigen, damit der Kleiderkammer Haan kein Schaden entsteht.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Müller

Kleiderkammer Haan

GARTENSTADTHAAN



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018

Lfd. Nr. *10*

Antragsteller: Amt 50	Datum: 07.11.2017
------------------------------	--------------------------

Produkt:050110 - Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege

Sachkonto Nr:531890 Bezeichnung:Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

bisheriger / neuer Planansatz auf dem Produktsachkonto:

Jahr	Alt	Neu	Differenz
2018	351.782	360.000	8.218
2019	351.782	351.782	0
2020	351.782	351.782	0
2021	351.782	351.782	0

Begründung (unbedingt erforderlich):

Siehe Anlage

Im Konto 050110.531890 sind im Haushaltsplanentwurf 2018 Mittel in Höhe von 278.889 € für das Betreuungsmanagement für Flüchtlinge eingestellt. Übergangsweise soll die Caritas das Betreuungsmanagement bis 31.3.2018 nach den bisherigen Konditionen fortführen (siehe auch Vorlage 50/002/2017). Hierdurch ergeben sich im ersten Quartal 2018 Mehraufwendungen von 8.218 €.

gesehen

Dezernent/in

Amtsleitung